

Satzung des Akkordeonclub Bischweier e.V.

- in der Fassung nach dem Beschluss der
Mitgliederversammlung vom **16.10.2021** -

I. Präambel

Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird in dieser Satzung für Personen- und Funktionsbezeichnungen die männliche Form verwendet; sie gilt gleichermaßen für die weibliche und diverse Form.

II. Name, Sitz, Geschäftsjahr, Zweck, selbstlose Tätigkeit und Mittelverwendung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen Akkordeonclub Bischweier e.V. und ist unter der Geschäftsnummer VR520475 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen.
Sitz des Vereins ist 76476 Bischweier.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

(1) Der Akkordeonclub Bischweier e.V. ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Freunden der Musik.

(2) Zweck des Vereines ist die gemeinsame Pflege, Förderung und Verbreitung der Musik, insbesondere der Harmonikamusik.

Seine Aufgaben sind die musikalische Bildung der Jugend und die Förderung des gemeinsamen Musizierens. Neben der musikalischen Arbeit soll besonders durch ein überfachliches Angebot die Bindung an die Gemeinschaft gefördert werden. Er ist politisch und konfessionell neutral und wird nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendung aus Mitteln des Vereines. Die Mitglieder erhalten bei Auflösung des Vereines keine Anteile des Vereinsvermögens. Es darf

keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

III. Mitgliedschaft

§ 6 Mitglieder

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- (4) Der Vorstand kann Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende ernennen.
- (5) Die Jugendabteilung ist wesentlicher Bestandteil des Vereins und ist Grundlage für die Erfüllung der jugendfördernden Aufgabe sowie für das Fortbestehen des Vereins. Die Rechte und Pflichten der Jugendabteilung sind in der Jugendordnung festgelegt-

§ 7 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt, die Leistungen und Angebote des Vereines zu nutzen, an seinen Vergünstigungen teilzuhaben und an den Veranstaltungen teilzunehmen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder, Haftung

- (1) Von den Mitgliedern kann ein Jahresbeitrag erhoben werden. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Der Betrag wird ohne schriftliche Aufforderung per Einzugsermächtigung bis zum 31. März des jeweiligen Jahres auf das Vereinskonto eingezogen.
- (3) Sie sind gehalten, gemäß ihrer Selbstverpflichtung an der Vereinsarbeit mitzuwirken.
- (4) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes bei natürlichen Personen, durch Auflösung bei Juristischen Personen, sowie durch Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er wirkt zum Ende des laufenden Kalenderjahres.
- (3) Der Ausschluss kann nach Anhörung des Mitglieds durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn ein Mitglied beharrlich den Zweck des Vereines beeinträchtigt, das Ansehen des Vereines schwer schädigt oder mit mehr als einem Jahresbeitrag in Rückstand gerät.

Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich eine Entscheidung durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung verlangen. Die Versammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichtes hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

(4) Ausscheidende Mitglieder haben keine Ansprüche auf Vermögensanteile des Vereins. Sie haben auch im Jahr des Ausscheidens den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.

IV. Organe des Vereines

§ 10 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

(2) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

(3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch Übermittlung einer E-Mail, an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat.

(5) Die Mitgliederversammlung kann auch in Form einer Online-Versammlung abgehalten werden. Hierzu stellt der Vorstand einen Online-Konferenzraum bereit und lässt den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Versammlung die Zugangsdaten zukommen. Details werden in der Versammlung geregelt, welche dann durch die Mitgliederversammlung zu beschließen sind.

(6) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

(7) Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

(9) Das Protokoll ist vom Protokollführer zu erstellen.

§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung:

1. Entgegennahme des Tätigkeits- und des Geschäftsberichtes des Vorstandes,
2. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
3. Aussprache über die Berichte,
4. Entlastung des Vorstandes,
5. Festsetzung von Fälligkeit und Höhe des Mitgliedsbeitrages,
6. Wahl und Abwahl des Vorstandes,
7. Wahl der Beisitzer
8. Wahl der Kassenprüfer (2), die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
9. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereines.
10. Erlass von Änderungen und Ordnungen

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

(2) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab 18 Jahren.

(3) Bei Abstimmungen entscheidet, sofern nichts anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(4) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Jugendleiter sowie dessen Stellvertreter werden von der Jugendversammlung gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Der Spielervorstand wird durch die aktiven Mitglieder gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

(7) Bei vorzeitigem Ausscheiden (Rücktritt, Ausschluss oder Tod) eines Vorstandsmitgliedes oder Kassenprüfers, erfolgt eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit auf der nächsten

erreichbaren Mitgliederversammlung.

§ 14 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Kassier
4. dem Schriftführer
5. dem Protokollführer
6. Spielervorstand
7. dem Jugendleiter
8. dem stellvertretenden Jugendleiter

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

(2) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind gesetzliche Vertreter des Vereines im Sinne des § 26 BGB; sie sind je einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis soll der 2. Vorsitzende nach Absprache mit dem 1. Vorsitzenden handeln.

(3) Die persönliche Haftung ehrenamtlich tätiger Vorstandsmitglieder für Schäden gegenüber Mitgliedern und dem Verein, die dieser in Erfüllung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit verursacht, beschränkt sich auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

§ 16 Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden oder eines von ihm beauftragten Vorstandsmitglieds einberufen, so oft es die Interessen des Vereines erfordern.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes entfällt nicht dadurch, dass nicht alle Ämter besetzt sind.

(3) Über die Vorstandssitzung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(4) Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, den Inhalt der gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

(5) Ein Vorstandsbeschluss kann auch außerhalb einer Sitzung, mündlich, schriftlich, per E-Mail oder auf

anderem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der Beschlussfassung erklären.

(6) Eine schriftliche Beschlussfassung des Vorstandes ist darüber hinaus zulässig, wenn für die schriftliche Abgabe der Stimme dem Stimmberechtigten schriftlich ein Zeitpunkt angegeben wird, der mindestens eine Woche vom Tag der Absendung der schriftlichen Mitteilung an ihn betragen muss. Als schriftliche Mitteilung und Stimmabgabe wird auch Telefax oder E-Mail angesehen. Geht bis zu diesem Zeitpunkt eine Antwort nicht ein, so wird Stimmenenthaltung angenommen.

§ 17 Vergütungen

(1) Die Ämter im Vorstand (§14) werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. (§27 Abs. 3 BGB)

(2) Die Mitgliederversammlung (§13) kann abweichend von Abs. (1) beschließen, dass Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird. (§3 Nr. 26a ESTG und §55 Abs.1, Nr.3, AO)

§ 18 Satzungsänderungen

(1) Anträge zu Satzungsänderungen müssen schriftlich erfolgen und mit der Einladung zur Mitgliederversammlung veröffentlicht werden.

(2) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(3) Der 1. Vorsitzende wird ermächtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, die nach Auffassung des Vereinsregisters oder des zuständigen Finanzamtes für Körperschaften für die Eintragung des Vereins bzw. dessen Anerkennung als gemeinnützig notwendig sind. Derartige Satzungsänderungen dürfen die Bestimmungen über den Vereinszweck, über das Verfahren bei Wahlen und Beschlüssen und über den Anfall des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins nicht inhaltlich ändern.

(4) Um gegebenenfalls Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die im Eintragungsverfahren notwendig werden, in einfacher Weise herbeiführen zu können, wird der Vorstand ermächtigt, die Beanstandungen einer Behörde durch einen Vorstandsbeschluss zu beheben. Satzungsänderungen, (redaktionelle Änderungen), die auf Grund gesetzlicher Änderungen oder behördlicher Auflagen erforderlich werden, können vom Vorstand eigenmächtig beschlossen und vorgenommen werden.

§ 19 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben beachtet der Verein bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die Grundsätze und Vorschriften der EU- Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG-neu).
2. Datenschutzregelungen zur Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt.

3. Die Datenschutzordnung wird vom Vorstand beschlossen.

V. Auflösung

§ 20 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, in der keine anderen Beschlüsse gefasst werden.
- (2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 4 Wochen zuvor durch Veröffentlichung in geeigneter, jedem Mitglied zugänglicher Weise (§ 11).
- (3) Zu dem Beschluss der Auflösung ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (4) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach den §§ 47 ff BGB.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an

Gemeinde Bischweier
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Bahnhofstrasse 17
76476 Bischweier

Körperschaftssteuer Nummer:

39481/27208

Umsatzsteuer Nummer:

DE144015487

oder deren Rechtsnachfolger mit der Bestimmung, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

76476 Bischweier, den 16.10.2021

